

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Anpassung des Reservefonds der Stiftungsaufsicht beider Basel

2016/194

vom 28. September 2022

1. Ausgangslage

Der Landrat hat die im Jahr 2016 eingereichte Motion, mit der Klaus Kirchmayr eine markante Senkung des Reservefonds der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) verlangte, bereits zweimal behandelt. Das Parlament hat den Vorstoss in beiden Fällen stehen lassen. Dies geschah am 27. September 2018 im Rahmen der Beratung der Sammelvorlage 2017/638 sowie am 10. September 2020 bei der Beratung des regierungsrätlichen Berichts vom 14. Januar 2020, der sich ausschliesslich dem vorliegenden Geschäft widmete. Das erklärte Ziel des Landrats ist es, dass per 2024 – also schneller seitens Regierungsrat und BSABB als vorgezeichnet – eine Obergrenze des Reservefonds von 100 % eines gemittelten Jahresumsatzes bzw. ein Zielband von 75 % bis 100 % erreicht wird. Zum Vergleich: Der BSABB-Leistungsauftrag für die Periode 2020-2023 sieht eine Begrenzung des Reservefonds auf maximal 125% eines Jahresumsatzes resp. langfristig auf 100% vor – und die Motion verlangte «eine Grössenordnung von 30 – 50 % eines Jahresumsatzes», was aber eine Anpassung des Staatsvertrags¹ bedingen würde.

In seinem aktuellen Bericht, datierend vom 16. August 2022, zeichnet der Regierungsrat nun die neueste finanzielle Entwicklung der BSABB nach und beleuchtet deren Reaktion darauf. Die BSABB, so heisst es, kenne «ein strukturelles Defizit, welches zur Senkung des Reservefonds in das angestrebte Zielband von 75% bis 100% eines Jahresumsatzes führen wird». Bereits im Jahr 2023 werde der Reservefonds «voraussichtlich unter 100% eines Jahresumsatzes» und im Jahr 2024 sogar «unter die staatsvertraglich festgelegte Mindestreserve von 75% fallen».

Um zu verhindern, dass der Reservefonds wie prognostiziert unter diese Minimalgrenze fällt, seien «bereits heute» Massnahmen zu ergreifen, heisst es – weil sich Änderungen in der Gebührenstruktur erst mit einer rund zweijährigen Verzögerung auf den Geschäftserfolg der BSABB auswirken. Der Verwaltungsrat der BSABB ist darum zum Schluss gekommen, dass eine Gebührenerhöhung per 1. Januar 2023 für ein mittelfristig ausgeglichenes Jahresergebnisses «unumgänglich» ist – dies nach zwei erfolgten Gebührensenkungen (2015 und 2018). Sie soll aber so ausgestaltet werden, «dass die Gebührenhöhe auf absehbare Zeit hin stabil bleibt, sofern sich die Rahmenbedingungen nicht grundlegend verändern».

Die Forderung aus dem Parlament sei aber mit diesen Eckwerten gleichwohl erfüllt. Mit der anvisierten Gebührenerhöhung werde zugleich sichergestellt, dass die staatsvertraglich geforderte Mindestdotierung von 75 % nicht unterschritten wird – und ausserdem das Fundament gelegt, um den Reservefonds langfristig zwischen 75 und 100 % zu halten.

Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung der Motion. Für Details wird auf die [Vorlage](#) (und ergänzend auf die erwähnte [Sammelvorlage](#)) verwiesen. Die Geschäftsleitung hat die Vorlage am 18. August 2022 an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

¹ SGS 211.2

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an 5. September 2022 beraten, dies im Beisein von Regierungsrätin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion (SID). BSABB-Verwaltungsratspräsident Adrian Schaub, Dominique Schneylin, Geschäftsleiter der Stiftungsaufsicht, sowie Raffael Kubalek, stv. Generalsekretär der SID, haben die Vorlage vorgestellt.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission hat die Abschreibung der Motion zwar einstimmig beschlossen – sie liess aber auch erkennen, dass sie mit der Situation noch nicht vollends zufrieden ist. Das geforderte Ziel sei zwar erreicht, so wurde anerkannt. Auch wurde zur Kenntnis genommen, dass die BSABB vor der erwähnten Gebührenerhöhung die Möglichkeiten für betriebsinterne Einsparungen eruiert und entsprechende Massnahmen in die Wege geleitet hat. Gleichwohl sorgten drei Aspekte dafür, dass die Unzufriedenheit seitens des Landrats noch nicht ausgeräumt ist.

So wünscht die Kommission weiterhin, dass die BSABB eine standardisierte und gewissermassen minimal-invasive Behandlung für die kleinen Stiftungen vorsieht, die nur eine geringe oder gar keine Tätigkeit ausweisen. Dieses Segment der Stiftungen solle systematisch so abgewickelt werden, dass die Unterlagen auf eine einfache Art eingereicht und geprüft werden können. Hier sieht die Kommission trotz der Implementierung gewisser Vereinfachungen und Hilfestellungen noch Handlungsspielraum bei der BSABB – ein Festhalten an der heutigen Praxis führe zwangsläufig zu Gebühren, die als überhöht erscheinen. Die kleinen Stiftungen, so hiess es zur Entgegnung, müssten die notwendigen Arbeiten der BSABB mittragen; sie würden aber bei der anstehenden Erhöhung der Gebühren im Verhältnis nur unterdurchschnittlich belastet. Dem Vorschlag einer progressiven Ausgestaltung der Gebühren steht der Regierungsrat aus systematischen Gründen, konkret: wegen des Prinzips der Kostendeckung von Gebühren, kritisch gegenüber.

Diskutiert wurde auch das Auf und Ab bei den Gebühren. Es wurde zwar attestiert, dass die nun erfolgende Gebührenerhöhung aufgrund der Konstellation nachvollziehbar sei – gefragt sei aber eine Berechnungsgrundlage, welche eine stabile Entwicklung garantiere. Dies, so wurde gesagt, sollte möglich sein, zumal die Stiftungslandschaft insgesamt keinen grossen Veränderungen unterworfen sei. Der Landrat, so hiess es zur Antwort auf diese Aussage, habe klar und unmissverständlich auf eine schnelle und deutliche Senkung der Gebühren gepocht, was auch umgesetzt worden sei – dies sei nicht mit einer gleichzeitigen Stabilität in der Entwicklung in Einklang zu bringen. Die beiden Gebührensenkungen seien im Bewusstsein erfolgt, dass dereinst wieder eine Erhöhung werde folgen müssen.

Moniert wurde auch, dass weiterhin keine verbindliche Obergrenze für den Reservefonds (sondern nur eine Grössenordnung hierfür) bestehe. Seitens des Regierungsrats wurde in diesem Kontext aber gewarnt, dass die BSABB beim Zielband des Reservefonds über eine gewisse Spannweite verfügen müsse, um nicht bei jeder Veränderung gleich korrigierend eingreifen zu müssen (was auch nicht im Sinne der Stiftungen und einer kontinuierlichen Gebührenentwicklung sei). Der Reservefonds stelle das Eigenkapital der BSABB dar, welche sämtliche Haftungsrisiken selber zu tragen habe.

Trotz der Abschreibung der Motion, so wurde betont, werde der Landrat weiter schauen müssen, wie die Stiftungsaufsicht punkto Gebühren und Reserven in den kommenden Jahren agieren wird. Vorerst aber wurde auf weitere Forderungen oder Zusatzanträge verzichtet. Weitere Vorstösse seien aber absehbar, wenn die Entwicklung nicht im Sinne der Empfehlungen des Parlaments erfolgen sollte.

3. Beschluss der Kommission

://: Die Kommission beschliesst mit 10:0 Stimmen ohne Enthaltungen, die Motion abzuschreiben.

28.09.2022 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

Beilagen

keine